

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 17. Januar 1995

	Seite
Inhalt: Nr. 45 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz.....	57
Nr. 46 Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung).....	58
Nr. 47 Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	60
Nr. 48 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	61
Nr. 49 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen.....	62
Nr. 50 Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter.....	62
Nr. 51 Änderung der Ausbildungsvergütung.....	70
Nr. 52 Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen/Praktikanten.....	70
Nr. 53 Tarifverträge vom 25. April 1994.....	73
Nr. 54 Einberufung zur 10. Tagung der 44. Synode.....	78
Nr. 55 Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD über das Verfielfältigen/Fotokopieren von Liedern und Merkblatt zum Vertrag.....	79
Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz).....	81
Nr. 57 Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz)....	81
Nr. 58 Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1995.....	83
Nr. 59 Bestimmung betr. Inselzulage.....	84
Nr. 60 Veränderung der 44. Synode und Wahlen.....	84
Nachrichten.....	85

Nr. 45

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Mai 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/1994, Seite 103) bekannt.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz

Vom 30. Mai 1994

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz

der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule hauptamtlich übertragen ist und die zusätzlich zu dieser Aufgabe Leitungsaufgaben an der Hochschule wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben eine nichtruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen in der Hochschulleitung als Stellenzulage zusteht."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.
Hannover, den 30. Mai 1994

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 46

Bekanntmachung der Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung) vom 30. Mai 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/1994, Seite 104) bekannt.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung)

Vom 30. Mai 1994

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen werden bis zu einer endgültigen Regelung im Rahmen der in den Kirchen der Konföderation geltenden pfarrer- und mitarbeiterrechtlichen Vorschriften folgende Verwaltungsgrundsätze zum Personalaktenrecht erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Personalaktenordnung gilt für alle Personalakten der Personen, die in der Konföderation und in den ihr angehörenden Kirchen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden (im folgenden Mitarbeiter).

(2) Die in dieser Personalaktenordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Personalaktenbegriff

(1) Über jeden Mitarbeiter ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören mit Ausnahme der Prüfungsakten alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Mitarbeiter betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen können nach pflichtgemäßem Ermessen der aktenführenden Stelle zur Personalakte genommen werden, wenn sie, ohne Personalaktendaten zu sein, eine Beziehung zum Dienstverhältnis haben.

(2) Die Personalakte soll über die Person und den dienstlichen Werdegang des Mitarbeiters vollständig und lückenlos Auskunft geben können; sie kann nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert werden.

(3) Außerhalb der Personalakte dürfen keine ausschließlich das Dienstverhältnis des Mitarbeiters betreffenden Vorgänge geführt werden.

(4) Unterlagen, die die Art und Weise erhellen, in der die jeweilige Entscheidung vorbereitet worden ist, oder die Aufschluß über die Gesichtspunkte und Erwägungen geben, die für die einzelne das Dienstverhältnis betreffende Maßnahme oder dafür, daß sie unterblieben ist, maßgebend waren, gehören nicht in die Personalakte; sie sind nach Abschluß des Vorgangs zu vernichten.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Personalakte wird in der für die Berufung, Einstellung oder Ernennung des Mitarbeiters zuständigen kirchlichen Stelle, in der Regel der Beschäftigungsbehörde, geführt.

(2) Nebenakten dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Stelle (z.B. oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde) nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist.

II. Inhalt und Gliederung der Personalakte

§ 4

Inhalt

In die Personalakte sind insbesondere aufzunehmen

1. ein weiterzuführender Personalbogen,
2. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild,
3. Personenstandsurkunden,
4. polizeiliche Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister,
5. Tauf- und Konfirmationsbescheinigungen, pfarramtliche Zeugnisse,
6. Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungszeugnisse und andere Befähigungsnachweise,
7. Vorgänge über Ordination, Amtseinführung, Gelöbnis und Verpflichtung,
8. Gesundheitszeugnisse und ärztliche Gutachten zur gesundheitlichen Eignung, ggf. Nachweis über Schwerbehinderteneigenschaft,
9. Nachweise über Wehr- oder Zivildienst sowie ähnliche Dienste,
10. Unterlagen über Ernennung, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Änderung des Dienstverhältnisses, Teilbeschäftigung (Ermäßigung der Arbeitszeit), Urlaub, Dienstjubiläen und Ehrungen, Dienstupfälle, Nebentätigkeiten, Übernahme von Ehrenämtern,
11. dienstliche Beurteilungen, Dienstzeugnisse,
12. Nachweise über berufliche Tätigkeiten sowie Unterlagen über die Beendigung von sonstigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen,
13. Unterlagen über Erkrankungen,
14. Vorgänge über mit dem Dienstverhältnis zusammenhängende Beschwerden und Behauptungen,
15. Vorgänge über Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, Disziplinarvorgänge und – bei Ordinierten – Lehrbeanstandungsverfahren,
16. Unterlagen über Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden, soweit der Aufbewahrung nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen,
17. Unterlagen über Maßnahmen der Dienstaufsicht,
18. Vorgänge über Besoldung und Versorgung einschließlich Abtretungen, Pfändungen, Gehaltvorschüsse und Darlehen,
19. Beihilfen im Krankheitsfall und Unterstützungen in Notfällen,
20. Unterlagen über Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld,
21. Vorgänge über Ehescheidung und deren Rechtsfolgen (z.B. Versorgungsausgleich),
22. Unterlagen über Versetzung in den Ruhestand und Ausscheiden.

§ 5

Gliederung

- (1) Die Personalakte gliedert sich in die Grundakte und in die Teilakten sowie in Nebenakten.
- (2) Die Grundakte enthält alle Personalvorgänge (§ 4) über den Mitarbeiter, soweit sie nicht zum Inhalt von Teilakten gehören.
- (3) Teilakten sind anzulegen für Vorgänge über
1. Disziplinarverfahren,
 2. Lehrbeanstandungsverfahren,
 3. Besoldung und Versorgung,
 4. Beihilfen und Unterstützungen.
- (4) Teilakten können insbesondere angelegt werden für Vorgänge über
1. Vorbereitungsdienst und andere Ausbildungsverhältnisse,
 2. Urlaub,
 3. Erkrankungen,
 4. Nebentätigkeiten,
 5. Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld,
 6. Darlehen,
 7. Dienstunfälle.
- (5) In den Nebenakten (§ 3 Abs. 2) der Aufsichtsstellen werden diejenigen Unterlagen geführt, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung erforderlich ist und die auch Bestandteile der Grund- oder Teilakten sein können.
- (6) Der Grundakte ist ein Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten sowie der Personalbogen mit Lichtbild vorzuheften.

III. Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Einsichtnahme

§ 6

Zugangsberechtigung und Vertraulichkeit

- (1) Die Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, welche Beschäftigten Zugang zur Personalakte haben. Beihilfenvorgänge sollen nach Möglichkeit in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; in diesem Falle dürfen nur die mit der Bearbeitung dieser Vorgänge beauftragten Beschäftigten Zugang haben.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln. Die mit der Bearbeitung und Verwaltung Beschäftigten sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen. Personalakten sind so aufzubewahren, daß kein Unbefugter Einblick erlangen kann; sie dürfen – auch innerhalb der aktenführenden Stelle – nur verschlossen versandt werden.
- (3) Ohne die Einwilligung des Mitarbeiters darf die Personalakte zum Zwecke der Personalverwaltung oder im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht vorgelegt werden
1. der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde,
 2. einer Person, die nach kirchengesetzlicher Regelung die Aufsicht über den Mitarbeiter führt.

Ohne die Einwilligung des Mitarbeiters darf die Personalakte ferner vorgelegt werden

1. den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung,
2. im erforderlichen Umfang dem kirchlichen Rechnungsprüfungsamt.

In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Mitarbeiters. Entsprechendes gilt für die Erteilung

von Auskünften. Absätze 4 und 5 bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 2 ist dem Mitarbeiter von der Vorlage Kenntnis zu geben, wenn höherrangige Interessen dem nicht entgegenstehen.

(4) Bei Ersuchen an Gesundheitsämter und Vertrauensärzte um ärztliche Zeugnisse oder Gutachten sind in der Regel nur die Vorgänge über Erkrankungen beizufügen, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles die Übersendung der gesamten Personalakte geboten ist.

(5) Wird der Mitarbeiter abgeordnet, so kann die Personalakte der neuen Beschäftigungsbehörde auf Anforderung vorübergehend überlassen werden. Im Falle der Versetzung des Mitarbeiters zu einem anderen Rechtsträger ist die Personalakte dorthin abzugeben.

(6) Bei der bisherigen Beschäftigungsbehörde darf nur eine Restakte verbleiben, die eine Abschrift (Ablichtung) des Personalbogens sowie diejenigen Vorgänge, die die Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses und die Abgabe der Personalakte betreffen, enthalten soll.

§ 7

Einsichtnahme

- (1) Dem Mitarbeiter ist auf Antrag Einsicht in die vollständige Personalakte zu gewähren. Dieses Recht steht auch dem Mitarbeiter im Ruhestand oder einem ausgeschiedenen früheren Mitarbeiter zu; dies gilt auch für Hinterbliebene, soweit sie ein berechtigtes Interesse haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit im Recht der Kirchen nichts anderes bestimmt ist, kann der Mitarbeiter mit der Einsichtnahme einen Dritten, insbesondere einen Rechtsanwalt, bevollmächtigen; dieser muß einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören.
- (3) Die Personalakte ist bei der Stelle einzusehen, bei der sie geführt wird, und zwar unter Aufsicht während der Dienststunden. Besondere Kosten, die durch die Einsichtnahme entstehen (z.B. Reisekosten), sind nicht zu erstatten. Aktenvermerke über die Einsichtnahme sollen unterbleiben; schriftliche Anfragen auf Einsichtnahme sollen vernichtet werden.
- (4) Bei der Einsichtnahme sind dem Mitarbeiter oder seinem Bevollmächtigten schriftliche Aufzeichnungen über den Inhalt der Personalakte oder die Anfertigung von Abschriften (Ablichtungen) einzelner Schriftstücke gegen Kostenerstattung zu gestatten.
- (5) Von der Einsichtnahme sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten nicht ausgeschlossen. Soweit zu befürchten ist, daß eine solche Einsichtnahme dem Mitarbeiter Nachteile an der Gesundheit zufügen würde, soll in ärztliche Zeugnisse und Gutachten nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.
- (6) Die Einsichtnahme in Disziplinarvorgänge richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des Disziplinarrechts.
- (7) Der Mitarbeiter soll vor der Einsichtnahme in bezug auf den Gebrauch der Kenntnisse durch die Einsichtnahme auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen werden.

IV. Behandlung einzelner Vorgänge, Aufbewahrung

§ 8

Behandlung einzelner Vorgänge

- (1) Die zur Personalakte gehörenden Schriftstücke sind in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen und blattweise fortlaufend zu numerieren.
- (2) Ärztliche Gutachten über den körperlichen oder geistig-seelischen Gesundheitszustand des Mitarbeiters sind in verschlossenem Umschlag in die Personalakte aufzunehmen. Dieser darf – außer bei der Einsichtnahme durch den Mitarbeiter – nur geöffnet werden, wenn eine Personalangelegenheit dies erfordert; Anlaß und Datum der Öffnung sowie der Name dessen, der den Umschlag geöffnet hat, sind auf dem Umschlag zu vermerken.

(3) Jede dienstliche Beurteilung ist dem Mitarbeiter vor Aufnahme in die Personalakte vorzulegen; dies ist aktenkundig zu machen.

(4) Schriftstücke, die irrtümlich oder zu Unrecht zur Personalakte genommen worden sind, sind zu entfernen; anstelle des Schriftstückes ist erforderlichenfalls ein entsprechender Vermerk mit Begründung zur Personalakte zu nehmen.

(5) Der Mitarbeiter ist über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte zu hören; dies sowie eine etwaige Äußerung des Mitarbeiters dazu sind aktenkundig zu machen. Zu Vorgängen in der Personalakte über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zur Personalakte zu nehmen.

§ 9

Aufbewahrung

Personalakten sind nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters bei der Beschäftigungsbehörde aufzubewahren, wenn sie nicht einer anderen Stelle zur Weiterführung überlassen worden sind (z.B. im Falle des § 6 Abs. 5); soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre. Danach ist die Personalakte nach dem Recht der Kirchen zu archivieren.

V. Schlußbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgrundsätze treten für die Konföderation am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft; sie treten in den Kirchen der Konföderation nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Hannover, den 30. Mai 1994

**Der Rat
der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 47

**Bekanntmachung der Vergütungsordnung
für nebenberufliche Kirchenmusiker
und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 16. Juni 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/1994, Seite 106) bekannt.

Oldenburg, den 30. November 1994

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Ristow
Oberkirchenrat

**Vergütungsordnung
für nebenberufliche Kirchenmusiker
und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Hannover, den 16. Juni 1994

Nach § 45 der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91) ist Grundlage für die Berechnung der Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker die Vergütungsgruppe VI b sowie der Ortszuschlag der Stufe 2.

Nach § 46 der Dienstvertragsordnung ist Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Mittelwert aus Anfangs- und Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VI b – nach sechsjähriger Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c BAT – zuzüglich des entsprechenden Ortszuschlages der Stufe 2.

Die geänderten Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker ergeben sich aus der Anlage A; diese ersetzt Abschnitt A der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung. Die geänderte Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Rechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ergibt sich aus der Anlage B; diese tritt an die Stelle der entsprechenden Bestimmung in der Anlage 4b der Dienstvertragsordnung.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle
Behrens

Anlage A

**Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker
ab 1. Juli 1994**

A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker

	C-Prüfung DM	D-Prüfung DM	o. Prüfung DM
I. Monatliche Vergütung			
Organistendienst			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	354,44	310,13	237,47
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	85,69	74,98	57,41
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	162,03	141,78	108,56
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	222,79	194,94	149,27

	C-Prüfung DM	D-Prüfung DM	o. Prüfung DM
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	263,30	230,38	176,41
6. Zuschlag für zwölf Gottesdienststeinsätze jährlich	60,76	53,17	40,71
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines Liturgischen Chores und des Gemeindeganges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	218,12	190,85	146,14
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	37,39	32,72	25,05
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	23,37	20,45	15,66
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silvesterandacht	60,76	53,17	40,71
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	37,39	32,72	25,05
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	23,37	20,45	15,66
4. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	51,41	44,99	34,45
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	60,76	53,17	40,71

Anlage B

**Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
gültig ab 1. Juli 1994**

Die Berechnungsgrundlage beträgt	
bei Vergütungsgruppe VI b BAT	3390,72 DM
bei Vergütungsgruppe V c BAT	3595,61 DM

Nr. 48

**Bekanntmachung
der Änderung
im Theologischen Prüfungsamt
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 2. August 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 12/1994, Seite 141) bekannt.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Oldenburg, den 2. August 1994

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 55), mit Wirkung vom 1. August 1994 für die restliche Dauer der am 1. April 1990 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes

Vizepräsident Dr. Günter Linnenbrink, Hannover,
als Nachfolger von Oberkirchenrat
Professor Dr. Rolf Schäfer, Oldenburg,
zum Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestellt

und Oberkirchenrat Dr. Dietmar Pohlmann, Oldenburg,
zum Mitglied des Prüfungsamtes berufen.

**Dr Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 49

**Bekanntmachung der Verordnung
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Gesamtausschüsse
der Mitarbeitervertretungen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen vom 4. Oktober 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 14/1994, Seite 157) bekannt.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Gesamtausschüsse
der Mitarbeitervertretungen**

Vom 4. Oktober 1994

Auf Grund des § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 169), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Den Gesamtausschüssen werden die in § 57 MVG genannten Aufgaben zugewiesen.

§ 2

Die Zahl der Mitglieder der Gesamtausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig – 5 Mitglieder
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig e.V. – 5 Mitglieder
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – 9 Mitglieder
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.
– 8 Mitglieder
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – 5 Mitglieder
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.
– 5 Mitglieder

Über Veränderungen der Mitgliederzahlen entscheidet die oberste Dienstbehörde der beteiligten Kirche oder das Diakonische Werk im Benehmen mit dem jeweiligen Gesamtausschuß.

§ 3

Wählbar sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen. Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter.

§ 4

(1) Der Gesamtausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Gesamtausschusses der Kirche kann an Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes der Kirche mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenso kann der Vorsitzende des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes der Kirche an der Sitzung des Gesamtausschusses der Kirche mit beratender Stimme teilnehmen. Hierbei können sich die Vorsitzenden durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 5

Soweit in dieser Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 10 bis 20 und 23 bis 31 MVG mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 MVG entsprechend.

§ 6

Die Kirchen und die Diakonischen Werke tragen jeweils für ihren Gesamtausschuß die erforderlichen Kosten im Sinne von § 31 MVG. Darüber hinaus erstatten die Diakonischen Werke die anteiligen Personalkosten der freigestellten Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses den Anstellungsträgern.

§ 7

Zuständig für die Genehmigung der Dienstreisen der Gesamtausschußmitglieder im Bereich der Kirchen ist die oberste Dienstbehörde; sie hat das Benehmen mit dem Anstellungsträger zuvor herzustellen.

§ 8

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in den beteiligten Kirchen wird erforderlichenfalls jeweils ein Mitglied des Gesamtausschusses von der dienstlichen Tätigkeit höchstens bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters freigestellt. Über die Freistellung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.

(2) Im Bereich der Diakonie wird ein Mitglied des Gesamtausschusses mindestens zu einem Viertel, in der Regel zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters freigestellt. Soweit eine hiervon abweichende Freistellung erfolgen soll, wird der Gesamtumfang der Freistellung in einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtausschuß und dem gliedkirchlichen Diakonischen Werk festgelegt.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 1994

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 50

**Vergütungen und Löhne für Angestellte
und Arbeiter (II)**

I.

Nachstehend werden als Anlagen – zum Teil auszugsweise – abgedruckt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 (Anlage A),

Monatslohnstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 25. April 1994 (Anlage B).

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), zuletzt geändert durch die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 91) und i. V. m. § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 170), auf die Dienstverhältnisse der Angestellten und der Arbeiter anzuwenden.

II.

Die Grundvergütungen, Monatstabellenlöhne, Orts- und Sozialzuschläge werden ab 1. Juli 1994 um 2 v.H. erhöht. Für die Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII gilt die Erhöhung erst ab 1. September 1994.

Die Erhöhungsbeträge im Ortszuschlag bleiben unverändert.

III.

Zur Durchführung der Tarifverträge wird auf folgendes hingewiesen:

1. Dynamisierung der allgemeinen Zulage

Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung eines Erhöhungssatzes von 2,0 v.H. ergeben sich folgende neue Beträge, die für die Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis V c sowie Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994 und für die Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994 gelten:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
146,15 DM	149,07 DM
172,62 DM	176,07 DM
184,12 DM	187,80 DM
69,04 DM	70,42 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zuwendungen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich für die Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. Juli 1994 und für die Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis I ab 1. September 1994 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
77,11 DM	78,65 DM
115,07 DM	117,37 DM

2. Ehegattenanteil im Ortszuschlag

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt

in den Tarifklassen I b und I c	175,16 DM,
in der Tarifklasse II	166,86 DM.

Steht der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, sind dies

in den Tarifklassen I b und I c	87,58 DM,
in der Tarifklasse II	83,43 DM.

Die neuen Beträge stehen den Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis V c sowie Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994, den Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994 zu.

3. Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT bzw. den Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II

Der nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT maßgebende Erhöhungssatz beträgt 1,60 v.H.

In den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT ist diese Erhöhung nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem 1. Juli 1994 bzw. – bei Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII – vor dem 1. September 1994 endet. Endet er nach dem 30. Juni 1994 bzw. nach dem 31. August 1994, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlages, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Juli 1994 bzw. vor dem 1. September 1994 zugestanden haben.

Im MTL-Bereich gelten die vorstehenden Ausführungen – begrenzt auf die Daten 30. Juni/1. Juli 1994 – für die Anwendung des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II entsprechend.

4. Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II

Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. Juli 1994 an 10,01 DM.

Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	50 Pf.
In der Zuschlagsgruppe II	60 Pf.
In der Zuschlagsgruppe III	80 Pf.
In der Zuschlagsgruppe IV	100 Pf.
In der Zuschlagsgruppe V	120 Pf.
In der Zuschlagsgruppe VI	140 Pf.
In der Zuschlagsgruppe VII	160 Pf.
In der Zuschlagsgruppe VIII	200 Pf.
In der Zuschlagsgruppe IX	250 Pf.
In der Zuschlagsgruppe X	310 Pf.

5. Vermögenswirksame Leistungen

Auf Grund der Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge bzw. der Monatstabellenlöhne überschreiten ab 1. Juli 1994 die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, den in § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte genannten Grenzbetrag von 1900,- DM. Sie haben daher vom 1. Juli 1994 an nur noch Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von 13 DM monatlich, nicht vollbeschäftigte Angestellte anteilig.

Der Grenzbetrag von 1900,- DM nach § 1 Abs. 3 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter wird nunmehr nicht erreicht von:

- Angestellten der Vergütungsgruppen IX a bis X vor Vollendung des 18. Lebensjahres und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis VIII vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. II und Kr. I vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Arbeiterinnen und Arbeitern der Lohngruppen I bis III vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

Diese Beschäftigten haben Anspruch auf die höhere vermögenswirksame Leistung von 26 DM.

Wenn sich bei der Anwendung von der tariflichen Bestimmung Fragen ergeben, bitten wir diese – gegebenenfalls auch fermündlich – an uns zu richten.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Anlage A

**Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 25. April 1994**

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2
Vergütungen für die Monate Januar bis Juni
bzw. Januar bis August 1994

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a für die Monate Januar bis Juni 1994
- b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII für die Monate Januar bis August 1994.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.
- (2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGK bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	15,75	Kr. I	17,43
IX b	16,59	Kr. II	18,26
IX a	16,90	Kr. III	19,19
VIII	17,54	Kr. IV	20,23
VII	18,68	Kr. V	21,31
VI a/b	19,91	Kr. V a	21,89
V c	21,45	Kr. VI	22,73
V a/b	23,49	Kr. VII	24,41
IV b	25,42	Kr. VIII	25,88
IV a	27,60	Kr. IX	27,47
III	30,00	Kr. X	29,19
II b	31,54	Kr. XI	31,06
II a	33,22	Kr. XII	32,92
I b	36,29	Kr. XIII	35,72
I a	39,44		
I	43,03		

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a am 1. Juli 1994,
- b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 29

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)
gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I ab 1. September 1994

VergGr.	Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4934,95	5202,46	5470,05	5737,60	6005,17	6272,76	6540,27	6807,85	7075,39	7342,97	7610,54	7878,09	8145,62		
I a	4548,70	4756,65	4964,51	5172,42	5380,33	5588,26	5796,22	6004,07	6211,99	6419,90	6627,86	6835,73	7035,08		
I b	4043,85	4243,73	4443,60	4643,47	4843,34	5043,24	5243,10	5442,98	5642,87	5842,72	6042,59	6242,47	6441,88		
II a	3584,44	3768,02	3951,67	4135,21	4318,81	4502,42	4685,98	4869,59	5053,17	5236,81	5420,39	5603,89			
II b	3342,15	3509,48	3676,81	3844,20	4011,57	4178,93	4346,29	4513,65	4681,01	4848,40	5015,73	5088,86			
III	3185,64	3342,15	3498,62	3655,13	3811,65	3968,15	4124,67	4281,15	4437,65	4594,17	4750,71	4907,21	5056,08		
IV a	2887,73	3030,96	3174,16	3317,34	3460,54	3603,75	3746,95	3890,16	4033,39	4176,60	4319,80	4463,02	4604,24		
IV b	2640,38	2754,00	2867,57	2981,18	3094,73	3208,35	3321,95	3435,56	3549,15	3662,73	3776,36	3889,93	3905,05		
V a	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3503,69		
V b	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3417,83		
V c	2206,94	2288,05	2369,26	2454,43	2539,62	2628,39	2722,87	2817,45	2911,94	3006,46	3099,76				
VI a	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2822,90	2895,91	2969,00	3031,63
VI b	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2806,99			
VII	1936,17	1987,06	2037,98	2088,88	2139,80	2190,69	2241,58	2292,52	2343,40	2395,69	2449,17	2487,75			
VIII	1791,14	1837,66	1884,26	1930,79	1977,36	2023,91	2070,50	2117,04	2163,60	2198,20					
IX a	1732,53	1778,85	1825,13	1871,41	1917,69	1963,97	2010,24	2056,53	2102,68						
IX b	1667,60	1709,86	1752,07	1794,30	1836,54	1878,80	1921,05	1963,26	1998,98						
X	1548,47	1590,72	1632,97	1675,20	1717,45	1759,67	1801,91	1844,18	1886,38						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)
gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I b ab 1. September 1994

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		3841,66	
II a		3405,22	
II b		3175,04	
	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b			2640,38
V a/V b			2334,70
V c	2052,45	2118,66	2206,94
VI a/VI b	1943,63	2006,33	2089,93
VII	1800,64	1858,72	1936,17
VIII	1665,76	1719,49	1791,14
IX a	1611,25	1663,23	1732,53
IX b	1550,87	1600,90	1667,60
X	1440,08	1486,53	1548,47

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (zu § 30 BAT)					
	VI a/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1575,93	1491,36	1411,60		1343,65	1278,13
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1862,46	1762,52	1668,25	1630,15	1587,95	1510,52
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2149,00	2033,68	1924,91	1880,95	1832,25	1742,90

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)
gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4365,59	4550,10	4734,61	4878,12	5021,60	5165,12	5308,62	5452,13	5595,64
Kr. XII	4034,73	4206,56	4378,36	4512,00	4645,64	4779,27	4912,90	5046,54	5180,19
Kr. XI	3742,80	3907,71	4072,62	4200,89	4329,14	4457,40	4585,65	4713,92	4842,20
Kr. X	3463,62	3616,61	3769,60	3888,59	4007,58	4126,56	4245,55	4364,53	4483,52
Kr. IX	3207,36	3348,84	3490,34	3600,39	3710,43	3820,48	3930,55	4040,59	4150,64
Kr. VIII	2969,23	3100,32	3231,41	3333,39	3435,36	3537,32	3639,28	3741,24	3843,18
Kr. VII	2751,56	2872,66	2993,74	3087,94	3182,11	3276,30	3370,47	3464,65	3558,83
Kr. VI	2555,08	2666,06	2777,03	2863,34	2949,66	3035,96	3122,27	3208,57	3294,92
Kr. V a	2434,66	2538,41	2642,17	2722,86	2803,56	2884,25	2964,95	3045,65	3126,32
Kr. V	2352,01	2450,16	2548,33	2624,67	2701,02	2777,36	2853,69	2930,05	3006,41
Kr. IV	2202,56	2289,81	2377,06	2444,93	2512,79	2580,66	2648,53	2716,39	2784,23
Kr. III	2063,94	2138,08	2212,23	2269,90	2327,57	2385,24	2442,90	2500,56	2558,22
Kr. II	1933,99	1998,98	2063,97	2114,52	2165,05	2215,61	2266,14	2316,69	2367,24
Kr. I	1814,89	1872,74	1930,57	1975,54	2020,52	2065,50	2110,47	2155,45	2200,42

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v.H. DM	Über- stunden vergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. DM	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weih- nachten, Neujahr 100 v.H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. I	17,43	4,36	21,79	4,36	23,53	6,10	4,36	17,43
Kr. II	18,26	4,57	22,83	4,57	24,65	6,39	4,57	18,26
Kr. III	19,19	4,80	23,99	4,80	25,91	6,72	4,80	19,19
Kr. IV	20,23	5,06	25,29	5,06	27,31	7,08	5,06	20,23
Kr. V	21,31	5,33	26,64	5,33	28,77	7,46	5,33	21,31
Kr. V a	21,89	5,47	27,36	5,47	29,55	7,66	5,47	21,89
Kr. VI	22,73	5,68	28,41	5,68	30,69	7,96	5,68	22,73
Kr. VII	24,41	4,88	29,29	6,10	32,95	8,54	6,10	24,41
Kr. VIII	25,88	5,18	31,06	6,47	34,94	9,06	6,47	25,88
Kr. IX	27,47	4,12	31,59	6,87	37,08	9,61	6,87	27,47
Kr. X	29,19	4,38	33,57	7,30	39,41	10,22	7,30	29,19
Kr. XI	31,06	4,66	35,72	7,77	41,93	10,87	7,77	31,06
Kr. XII	32,92	4,94	37,86	8,23	44,44	11,52	8,23	32,92
Kr. XIII	35,72	5,36	41,08	8,93	48,22	12,50	8,93	35,72

Anlage 8
Kein Bestandteil des Vergütungstarifvertrages Nr. 29

Anlage B

**Übersicht
über die ab 1. 7./1. 9. 1994 auf Grund von Fußnoten
bzw. Protokollnotizen/-erklärungen
zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden
Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen,
die nicht in festen Beträgen ausgewiesen sind**

a) Teil I der Anlage 1 a zum BAT	
– Verg.Gr. II a, Fußnote 1	286,76 DM
– Verg.Gr. VII, Fußnote 1	154,89 DM
b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT	
Abschnitt E Unterabschn. I	
...	
Abschnitt G	
– Verg.Gr. IV a, Fußnote 1	216,58 DM
– Verg.Gr. IV b, Fußnote 1	198,03 DM
– Fußnote 2	158,42 DM
– Verg.Gr. V b, Fußnote 1	175,10 DM
– Verg.Gr. V c, Fußnoten 1 und 2	132,42 DM
– Fußnote 3	154,49 DM
Abschnitt H	
...	
Abschnitt L Unterabschn. I	
– Verg.Gr. V b, Fußnote 1	175,10 DM
Abschnitt N Unterabschn. I	
– Verg.Gr. VII, Fußnote 1	183,94 DM
– Verg.Gr. VII, Protokollnotiz Nr. 3	154,89 DM
– Verg.Gr. VIII, Protokollnotiz Nr. 6	143,29 DM
Abschnitt N Unterabschn. II	
...	
Abschnitt N Unterabschn. III	
...	
Abschnitt P Unterabschn. II	
...	
Abschnitt Q	
– Verg.Gr. IV b, Fußnote 1	264,04 DM
– Verg.Gr. V b, Fußnote 1	233,47 DM
Abschnitt R	
...	
c) ...	
d) ...	

**Monatslohnvertrag Nr. 22
zum MTL II
vom 25. April 1994**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Monatslohnvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993.

§ 3

Monatstabellenhöhe

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnungen zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	monatlich
1 bis 3 a	149,07 DM
4 bis 9	176,07 DM

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 4
Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungsvertrages Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
der Lohngruppe 4 gleich.	der Vergütungsgruppe VIII

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabilenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Monatslohnvertrag Nr. 22

Monatstabellenlöhne
gültig ab 1. 7. 1994

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3718,28	3777,77	3838,20	3899,60	3962,02	4025,40	4089,79	4155,24
8 a	3638,23	3696,43	3755,56	3815,65	3876,71	3938,73	4001,75	4065,78
8	3558,16	3615,08	3672,92	3731,68	3791,40	3852,06	3913,69	3976,32
7 a	3481,56	3537,26	3593,85	3651,33	3709,76	3769,11	3829,42	3890,70
7	3404,93	3459,41	3514,75	3570,99	3628,13	3686,18	3745,15	3805,09
6 a	3331,62	3384,93	3439,08	3494,10	3550,02	3606,81	3664,51	3723,16
6	3258,31	3310,44	3363,40	3417,21	3471,89	3527,45	3583,88	3641,24
5 a	3188,15	3239,16	3290,99	3343,65	3397,14	3451,51	3506,71	3562,83
5	3117,99	3167,88	3218,57	3270,07	3322,38	3375,55	3429,56	3484,42
4 a	3050,87	3099,68	3149,27	3199,66	3250,85	3302,86	3355,70	3409,41
4	2983,72	3031,46	3079,97	3129,25	3179,32	3230,19	3281,86	3334,37
3 a	2919,50	2966,19	3013,66	3061,86	3110,86	3160,63	3211,22	3262,58
3	2855,25	2900,93	2947,34	2994,50	3042,42	3091,09	3140,55	3190,78
2 a	2793,78	2838,46	2883,90	2930,01	2976,90	3024,53	3072,92	3122,09
2	2732,29	2775,99	2820,42	2865,55	2911,40	2957,98	3005,31	3053,39
1 a	2673,46	2716,23	2759,70	2803,85	2848,72	2894,29	2940,60	2987,65
1	2614,63	2656,46	2698,97	2742,14	2786,01	2830,60	2875,89	2921,91

Anlage 2
Kein Bestandteil des Monatslohnvertrag Nr. 22

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
gültig ab 1. 7. 1994

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	22,21	22,57	22,93	23,30	23,67	24,05	24,43	24,82
8 a	21,73	22,08	22,43	22,79	23,16	23,53	23,91	24,29
8	21,26	21,60	21,94	22,29	22,65	23,01	23,38	23,75
7 a	20,80	21,13	21,47	21,81	22,16	22,52	22,88	23,24
7	20,34	20,67	21,00	21,33	21,67	22,02	22,37	22,73
6 a	19,90	20,22	20,54	20,87	21,21	21,55	21,89	22,24
6	19,46	19,78	20,09	20,41	20,74	21,07	21,41	21,75
5 a	19,05	19,35	19,66	19,97	20,29	20,62	20,95	21,28
5	18,63	18,92	19,23	19,53	19,85	20,16	20,49	20,81
4 a	18,23	18,52	18,81	19,11	19,42	19,73	20,05	20,37
4	17,82	18,11	18,40	18,69	18,99	19,30	19,60	19,92
3 a	17,44	17,72	18,00	18,29	18,58	18,88	19,18	19,49
3	17,06	17,33	17,61	17,89	18,17	18,47	18,76	19,06
2 a	16,69	16,96	17,23	17,50	17,78	18,07	18,36	18,65
2	16,32	16,58	16,85	17,12	17,39	17,67	17,95	18,24
1 a	15,97	16,23	16,49	16,75	17,02	17,29	17,57	17,85
1	15,62	15,87	16,12	16,38	16,64	16,91	17,18	17,45

**Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne
gültig ab 1. 7. 1994**

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	21,16	21,52	21,88	22,24	22,62	22,99	23,38	23,77
8 a	20,68	21,03	21,38	21,74	22,11	22,48	22,85	23,24
8	20,20	20,54	20,89	21,24	21,60	21,96	22,33	22,70
7 a	19,75	20,08	20,42	20,76	21,11	21,46	21,82	22,19
7	19,29	19,61	19,94	20,28	20,62	20,97	21,32	21,68
6 a	18,85	19,17	19,49	19,82	20,16	20,49	20,84	21,19
6	18,41	18,72	19,04	19,36	19,69	20,02	20,36	20,70
5 a	17,99	18,30	18,61	18,92	19,24	19,57	19,90	20,23
5	17,57	17,87	18,18	18,48	18,80	19,11	19,44	19,76
4 a	17,17	17,46	17,76	18,06	18,37	18,68	18,99	19,32
4	16,77	17,06	17,35	17,64	17,94	18,24	18,55	18,87
3 a	16,55	16,83	17,11	17,40	17,69	17,99	18,29	18,60
3	16,17	16,44	16,72	17,00	17,28	17,57	17,87	18,17
2 a	15,80	16,07	16,34	16,61	16,89	17,18	17,47	17,76
2	15,43	15,69	15,96	16,23	16,50	16,78	17,06	17,35
1 a	15,08	15,34	15,60	15,86	16,13	16,40	16,68	16,96
1	14,73	14,98	15,23	15,49	15,75	16,02	16,29	16,56

**Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II;
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 MTL II
gültig ab 1. 7. 1994**

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats tabellenlohns der Stufe 1 DM	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H. DM	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. DM	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v.H. DM
9	22,21	5,55	27,76	6,66	29,98	7,77	5,55	22,21
8 a	21,73	5,43	27,16	6,52	29,34	7,61	5,43	21,73
8	21,26	5,32	26,58	6,38	28,70	7,44	5,32	21,26
7 a	20,80	5,20	26,00	6,24	28,08	7,28	5,20	20,80
7	20,34	5,09	25,43	6,10	27,46	7,12	5,09	20,34
6 a	19,90	4,98	24,88	5,97	26,87	6,97	4,98	19,90
6	19,46	4,87	24,33	5,84	26,27	6,81	4,87	19,46
5 a	19,05	4,76	23,81	5,72	25,72	6,67	4,76	19,05
5	18,63	4,66	23,29	5,59	25,15	6,52	4,66	18,63
4 a	18,23	4,56	22,79	5,47	24,61	6,38	4,56	18,23
4	17,82	4,46	22,28	5,35	24,06	6,24	4,46	17,82
3 a	17,44	4,36	21,80	5,23	23,54	6,10	4,36	17,44
3	17,06	4,27	21,33	5,12	23,03	5,97	4,27	17,06
2 a	16,69	4,17	20,86	5,01	22,53	5,84	4,17	16,69
2	16,32	4,08	20,40	4,90	22,03	5,71	4,08	16,32
1 a	15,97	3,99	19,96	4,79	21,56	5,59	3,99	15,97
1	15,62	3,91	19,53	4,69	21,09	5,47	3,91	15,62

**Sozialzuschlag
(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1. 7. 1994**

Der Sozialzuschlag für Vollbeschäftigte*) beträgt

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
148,42	296,84	445,26	593,68	742,10	890,52

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich

bei Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1 a und 2	10,- DM	50,- DM
2 a, 3 und 3 a	10,- DM	40,- DM
4	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Steht in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- der Monatstabellelohn einer höheren Lohngruppe zu oder wird
- durch die Summe des Monatstabellelohnes und einer Zulage der Betrag des Monatstabellelohnes einer höheren Lohngruppe in der zu treffenden Stufe erreicht,

ist für die Anwendung des vorstehenden Absatzes die höhere Lohngruppe maßgebend.

*) Bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und bei Lohnanspruch für Teile eines vollen Kalendermonats ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 2 und 3 MTL II der Sozialzuschlag anteilig zu zahlen.

Nr. 51**Änderung der Ausbildungsvergütung**

In Angleichung an das für das Land Niedersachsen geltende Recht sind für die Auszubildenden in den kirchlichen Verwaltungen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

I.

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1024,74 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1105,73 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1180,07 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1283,23 DM.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten die Auszubildenden die zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

II.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in OldenburgRistow
Oberkirchenrat**Nr. 52****Arbeitsbedingungen für
Praktikantinnen/Praktikanten**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderungstarifverträge Nr. 4 vom 15. Juli 1993 und Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag

über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) – Anlagen A und C – und die Änderungstarifverträge Nr. 4 vom 15. Juli 1993 und Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten – Anlagen B und D – bekannt. Eine Tabelle der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge für Praktikantinnen und Praktikanten nach § 8 des Tarifvertrages vom 23. März 1991 (i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT) ist als Anlage zu dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) abgedruckt.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in OldenburgRistow
Oberkirchenrat**Anlage A****Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)****§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

§ 6 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Februar 1993 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte "des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags" durch die Worte "der Bezüge" ersetzt.

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäßer entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT zu errechnen."

3. In Absatz 2 Unterabs. 1 werden die Worte "werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1)" durch die Worte "wird das Urlaubsentgelt (Absatz 1)" und das Wort "fortgezahlt" durch das Wort "gezahlt" ersetzt.

4. Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:

"Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 3:
Praktikantinnen/Praktikanten, die am 31. Juli 1993 schon und am 1. August 1993 noch im Praktikantenverhältnis stehen, werden bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 so behandelt, als ob das Praktikantenverhältnis am 1. August 1993 begonnen hätte."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Anlage B

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 15. Juli 1993
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen/Praktikanten**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum werden die Worte

"wird für die

1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

folgendes vereinbart:"

durch die Worte

"wird für die unter den Geltungsbereich des TV Prakt vom 22. März 1991 fallenden Praktikantinnen/Praktikanten folgendes vereinbart:"

ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird das Wort "Entgelts" durch das Wort "Urlaubsentgelts" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Anlage C

**Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

§ 1

Entgelte und Verheiratetenzuschläge für die
Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 15. Juli 1993.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Zahl "2238,08" durch die Zahl "2282,84", die Zahl "1902,21" durch die Zahl "1940,25", die Zahl "1817,32" durch die Zahl "1853,67", die Zahl "108,62" durch die Zahl "110,80" und jeweils die Zahl "103,48" durch die Zahl "105,54" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit."

b) Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:

"Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Unterabs. 2:

Die Praktikantin/Der Praktikant, die/der am 30. Juni 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu dem selben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt."

3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte "das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist" durch die Worte "nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen" ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

**Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge
nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages
vom 22. 3. 1991 (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)
(Spalten 2 bis 9 = DM-Beträge je Arbeitsstunde)
gültig ab 1. 7. 1994**

Praktikantinnen und Praktikanten mit Entgelt von monatlich	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeit-ausgleich (Doppelbuchst. aa)	bei Freizeit-ausgleich (Doppelbuchst. bb)	Ostern, Pfingsten (Doppelbuchst. aa)	Weihnachten, Neujahr (Doppelbuchst. bb)
DM								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1853,67	11,07	13,84	2,77	2,77	14,94	3,87	2,77	11,07
1853,67 + 45,-	11,34	14,18	2,84	2,84	15,31	3,97	2,84	11,34
1940,25	11,59	14,49	2,90	2,90	15,65	4,06	2,90	11,59
2282,84	13,64	16,37	2,73	3,41	18,41	4,77	3,41	13,64

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt 2,50 DM.
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt 1,25 DM.

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage für **Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**.

Anlage D

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort "Ausbildungsträger" durch das Wort "Arbeitgeber" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Ausbildungsträger" durch das Wort "Arbeitgeber" ersetzt.
 - c) In der Protokollnotiz Nr. 1 wird das Wort "Ausbildungsträger" durch das Wort "Arbeitgeber" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Ausbildungsträger" durch das Wort "Arbeitgeber" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

 - a) für die die Praktikanten (der Praktikant) keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen der Praktikantin (dem Praktikanten) nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist."

b) die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Protokollnotizen:"

bb) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

"1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungsgrundsatz für die Zuwendung 98,04 v.H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikantinnen (Praktikanten) allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen."

cc) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort "Kinder" durch die Worte "Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder" ersetzt und das Wort "sind" gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Nr. 53

Tarifverträge vom 25. April 1994

Nachstehend werden als Anlage – zum Teil auszugsweise – folgende Tarifverträge abgedruckt:

- 69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 25. April 1994 (Anlage A)
- Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II vom 25. April 1994 (Anlage B)
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Anlage C)
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (Anlage D)

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983, zuletzt geändert durch die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994 und i.V.m. § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993, auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten und der hauptberuflichen Arbeiter anzuwenden.

Wir weisen darauf hin, daß für Auszubildende eine den Änderungstarifverträgen Nr. 7 vom 25. April 1994 zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte und für Arbeiter des Bundes und der Länder entsprechende Regelung gilt.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Anlage A

**69. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages
vom 25. April 1994**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Bundes-Angestellentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 15. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe q wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe n wird in Satz 3 das Wort "Rente" durch das Wort "Vollrente" ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "acht Wochen" durch die Worte "26 Wochen" ersetzt.
3. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden."

4. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend" durch die Worte "werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n nicht berücksichtigt" ersetzt.

6. § 23 a Satz 2 Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

"6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt."

7. § 23 b wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A werden die Worte "Buchst. b und c" gestrichen.
- b) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:

"B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z.B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, werden Zeiten in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt."

8. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

9. Dem § 36 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

"(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden."

10. § 37 erhält die folgende Fassung:

§ 37

Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

Steht dem Angestellten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr, längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren, längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Abs. 2 Unterabs. 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr, längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren, längstens für die Dauer von 26 Wochen,

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder

aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben."

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte "§ 37" durch die Worte "§ 37 bzw. § 71" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "§ 37" durch die Worte "§ 37 bzw. § 71" ersetzt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort "angewendet" durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

"Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht."

13. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte "der Fristen des § 37 Abs. 2" durch die Worte "der Bezugsfristen" ersetzt.

14. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 werden die Worte "ohne Hausstand" durch die Worte "ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder" ersetzt.

15. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 werden in Buchstabe b die Worte "§ 37" durch die Worte "§ 37 bzw. § 71" ersetzt.

16. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl "250" durch die Zahl "260" ersetzt.

17. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte "ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und" gestrichen.

18. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte "§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend" durch die Worte "Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt" ersetzt.
19. § 71 erhält die folgende Fassung:

"§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung
von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

- zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
- drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
- fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
- acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
- zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte."

20. – 22. . . .

23. Die SR 2 1 I werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte "§§ 15 bis 17" durch die Worte "§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17" ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte "§§ 15 bis 17, § 34" durch die Worte "§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34" ersetzt.
- b) In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte "§ 37 Abs. 2" durch die Worte "§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2" ersetzt.

24. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte "§ 37 Abs. 2" durch die Worte "§ 37 Abs. 2 und 4 und § 71 Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden jeweils das Wort "Dienstzeit" durch die Worte "Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit" sowie das Wort "Dienstzeiten" durch die Worte "Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte "Dienstzeit (§ 20)" durch die Worte "Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit" ersetzt.
- b) Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes
und den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Die "Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 21. Januar 1994, wird wie folgt geändert:

1. Den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen wird die folgende Nr. 10 angefügt:

"10. Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Vergütung (§ 26)."

2. ...

3. Soweit in Vorschriften über Vergütungsgruppenzulagen Regelungen enthalten sind, die dem § 36 Abs. 8 BAT oder der Vorbemerkung Nr. 10 zu allen Vergütungsgruppen entsprechen, oder die bestimmen, daß die Zulagen nur für Zeiträume gezahlt werden, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen, werden sie gestrichen; die notwendigen Änderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

§ 3

Änderung der Anlage 1 b zum BAT

Nr. 21 Unterabs. 1 Satz 2 der Protokollerklärungen zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vom 4. November 1992, wird gestrichen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Angestellten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach den §§ 19, 20, 23 a und 23 b BAT in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 BAT zu erfüllen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 10, 11, 13, 15, 19, 20, 23 Buchst. b, 24 bis 26 und 28 Buchst. a am 1. Juli 1994,
- b) § 1 Nrn. 1 Buchst. a und 12 am 1. September 1994

Anlage 2
zum 69.Änd.-TV zum BAT
(zu § 2 Nr. 3)

**Änderung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes
und den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
– Streichung von Vorschriften –**

In den nachfolgend aufgeführten Fußnoten/Vorbemerkungen zu einzelnen Abschnitten der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden die Sätze mit dem Inhalt

"Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage/Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung."

gestrichen:

1. Teil I – Allgemeiner Teil –

- VergGr. II a Fußnote 1 Sätze 2 und 3
- VergGr. VII Fg 4 Fußnote 1 Satz 2
(Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert)

2. Teil II

- a) Abschnitt E Unterabschn. I VergGr. II a Fußnote 1 Sätze 2 und 3
- b) Abschnitt G VergGr. IV a Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. IV b Fußnoten 1 und 2 jeweils Sätze 2 und 3
VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. V c Fußnoten 1 bis 3 jeweils Sätze 2 und 3
- c) ...
- d) Abschnitt L Unterabschn. I VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
- e) Abschnitt P Unterabschn. II VergGr. VII Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
VergGr. VIII Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
- f) Abschnitt Q VergGr. IV b Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. V b Fußnote 1 Sätze 2 und 3

g-i) ...

3. Teil III ...

4. Teil IV ...

Anlage B

**Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II
vom 25. April 1994**

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II vom 12. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. 1 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m wird das Wort "Rente" durch das Wort "Vollrente" ersetzt.
- 2. In § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- 3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "acht Wochen" durch die Worte "26 Wochen" ersetzt.

4. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

"§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeit-arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden."

5. § 19 Abs. 4 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

"§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt."

6. § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.

7. Die Protokollnotizen zu § 30 werden wie folgt geändert:

- a) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift und Satz 1 erhalten die folgende Fassung:

"Protokollnotizen:

1. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden."

bb) Satz 2 wird Protokollnotiz Nr. 2; in dieser Protokollnotiz werden nach dem Wort "Arbeitstage" die Worte "im Sinne des Absatzes 3" eingefügt.

8. In § 40 Nr. 2 Unterabs. 2 werden die Worte "ohne Hausstand" durch die Worte "ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder" ersetzt.

9. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "berücksichtigt" die Worte "§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend" eingefügt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort "angewendet" durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird der folgende Satz angefügt:

"Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht."

11. Im § 48 Abs. 8 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl "250" durch die Zahl "260" ersetzt.

12. In § 58 werden in dem Klammerzusatz die Worte "ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4" gestrichen.

13. In § 66 Abs. 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte "ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4" gestrichen.

14. Nr. 8 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Tarifvertrages werden nach dem Wort "Länder" die Worte "(TV Lohngruppen – TdL)" eingefügt.
2. In § 4 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte "Buchst. a und b" gestrichen.
3. In der Anlage 1 erhält Nr. 5 Buchst. C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis die folgende Fassung:

"C. Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II werden nicht berücksichtigt."

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II sowie die Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum ML II unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Arbeiters Beschäftigungszeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach § 6 MTL II bzw. nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 72 MTL II zu erfüllen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 10 am 1. September 1994 in Kraft.

Anlage C

**Änderungsstarifvertrag Nr. 7
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Angestellte**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

- "Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
- a) für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeiten unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
 - b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist."

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Protokollnotizen:"
- b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:
 "1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H:
 Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Angestellten allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen."
- c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort "Kinder" durch die Worte "bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder" ersetzt und das Wort "sind" gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. September 1994 in Kraft.

Anlage D

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- "Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
- a) für die der Arbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Arbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist."

2. Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Protokollnotiz wird geändert in "Protokollnotizen"; der bisherige Wortlaut dieser Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 2.

b) Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 1 eingefügt:

"1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Löhne der Arbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen."

c) Die bisherige Protokollnotiz zu Absatz 3 wird unter gleichzeitiger Streichung der Überschrift Protokollnotiz Nr. 3; in dieser Protokollnotiz Nr. 3 werden das Wort "Kinder" durch die Worte "Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder" ersetzt und das Wort "sind" gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Nr. 54

**Einberufung zur 10. Tagung
der 44. Synode**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 22. November 1994,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Rainer Schumann gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 24. November 1994, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 20. November 1994, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbitend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 8. November 1994 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 55

**Gesamtvertrag zwischen
der Verwertungsgesellschaft Musikedition
und der EKD
über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern
und Merkblatt zum Vertrag**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Gesamtvertrag in der Neufassung vom 1. Juni 1994, die rückwirkend ab 1. Januar 1994 gilt, und das Merkblatt bekannt.

Oldenburg, den 30. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

Gesamtvertrag

zwischen der VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34117 Kassel,

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

– nachstehend als VG bezeichnet –

und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als EKD bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne von § 1, Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst für das Jahr 1994 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 233.000,- und für die folgenden Jahre eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 243.000,- jeweils zum 30. Juni zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.
2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von DM 243.000,- weitergezahlt.

§ 4

Freistellung

1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Ex. sind der VG mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Die EKD hat der VG mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird 1997 für die Dauer eines Kirchenjahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 1. Juni 1994

VG Musikedition

Prof. Dr. Chr.-H. Mahling
Präsident

W. Matthei
Generalsekretär

Hannover, den 18. Mai 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Dr. K. Engelhardt

von Campenhausen

Merkblatt

(Fassung vom 6. Juni 1994)

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. Juni 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texte und Noten)

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom 15. Juli 1994 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefaßt. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leicht gemacht. Sie wird dringend empfohlen.

Im folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkten des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang
des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten.

In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt:

"Die Verwertungsgesellschaft räumt . . . das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen."

1.2 Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müßten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten.

1.3 Wesentlich ist, daß jeweils nur "einzelne Liedtexte" vervielfältigt werden dürfen.

Die Herstellung von **Sammelheften** und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (s. 1.3).

1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen **Wendestellen-Kopien** hergestellt werden.

2. Grenzen des Gebrauchs
der Vervielfältigungen und Fotokopien

2.1 Die in der vorstehenden Ziffer 1 näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten **andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleichstehen wenn und soweit sie gottesdienstlicher oder gottesdienstähnlicher Art sind**. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei **Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen**.

2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen **Wendestellen**.

2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu die **vorherige Einwilligung** des jeweiligen Verlages, oder wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

3. Berechtigte für das Fotokopieren
und für die Verwendung von Fotokopien

3.1 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke

usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d.h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

- 3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).
- 3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.
- 3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als **10 000 Fotokopien** je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

- 4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.
- 4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als **1000 Exemplaren** sind der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplares und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

5. Ansprüche von Dritten

- 5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.
- 5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

"Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung."

Nr. 56

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz) vom 19. Mai 1988

Das Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz) vom 19. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Art. 2

Vorstehendes Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1996 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 57

Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsatzbestimmungen
§ 2	Bildung eines Kirchenverbandes
§ 3	Beitritt zum Kirchenverband
§ 4	Zusammenschluß
§ 5	Verbandssatzung
§ 6	Benutzungs- und Gebührensatzungen
§ 7	Änderung der Verbandssatzung
§ 8	Organe des Kirchenverbandes
§ 9	Zusammensetzung der Verbandsvertretung
§ 10	Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
§ 11	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 12	Zuständigkeiten des Vorstandes
§ 13	Austritt und Ausschuß von Verbandsmitgliedern
§ 14	Auflösung des Kirchenverbandes
§ 15	Anwendung kirchenrechtlicher Bestimmungen
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Grundsatzbestimmungen

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können für Aufgaben, bei denen gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, Kirchenverbände nach diesem Kirchengesetz bilden. Die Kirchenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Wirken muß im Einklang mit der kirchlichen Ordnung stehen.

(3) Ausnahmsweise können sich an der Bildung des Kirchenverbandes mit Genehmigung des Oberkirchenrates kirchliche Einrichtungen, die juristische Personen sind, beteiligen.

§ 2

Bildung eines Kirchenverbandes

Die Bildung eines Kirchenverbandes setzt voraus

1. Beschluß der Gründungsmitglieder
2. eine Verbandssatzung
3. Genehmigung des Oberkirchenrates
4. Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 3

Beitritt zum Kirchenverband

Dem Kirchenverband können weitere Mitglieder im Sinne von § 1 beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Kirchenverbandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 4

Zusammenschluß

Können wichtige kirchliche Aufgaben befriedigend nur durch einen Kirchenverband erledigt werden, können auf Antrag des Oberkirchenrates durch Kirchengesetz Kirchengemeinden, Kirchengemeindevverbände und Kirchenkreise zu einem Kirchenverband zusammengeschlossen werden. Der Gemeindegemeinderat, die Kirchengemeindevbandsvertretung und die Kreissynode sind vorher zu hören. Bei einem Anschluß ist auch die Verbandsvertretung zu hören.

§ 5

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung muß bestimmen

1. Name und Sitz,
2. Verbandsmitglieder,
3. Aufgaben,
4. Organe und Zuständigkeit,
5. Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.
6. Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
7. Auflösung und Abwicklung des Kirchenverbandes.

§ 6

Benutzungs- und Gebührensatzungen

Die Verbandssatzung kann vorsehen, daß der Kirchenverband über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen darf.

§ 7

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 8

Organe des Kirchenverbandes

(1) Organe eines Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung
2. der Verbandsvorstand

(2) Der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand kann nur angehören, wer Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ist.

(3) Hat ein Kirchenverband nicht mehr als fünf Verbandsmitglieder, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß die Verbandsvertretung zugleich Verbandsvorstand ist.

(4) Wirkt der Kirchenverband mit anderen, insbesondere nichtkirchlichen juristischen Personen zusammen, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß ein Beirat gebildet wird, der die Verbandsorgane berät.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Vertreter an, die von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.

(2) Die Verbandssatzung legt die Zahl der Vertreter fest. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter.

(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindegemeinderäte. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder neu zu bestimmen. Näheres bestimmt die Verbandssatzung.

§ 10

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Kassenverwaltung, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,
6. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat,
7. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
8. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
9. der Beschluß über den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes,
10. der Beschluß über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandssatzung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.

§ 12

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenverband im Rechtsverkehr. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

(3) Faßt die Verbandsvertretung einen Beschluß, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß der Vorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich zu erheben und muß mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

§ 13

Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(2) Der Beschluß über den Ausschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 14

Auflösung des Kirchenverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(2) Ist der Kirchenverband durch ein Kirchengesetz gebildet worden, bedarf die Auflösung eines Kirchengesetzes.

§ 15

Anwendung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Genehmigungsvorbehalte und Rechtsbehelfsverfahren, finden sinngemäß Anwendung. Im Zweifel sind die Bestimmungen für Kirchengemeinden anzuwenden. Der Oberkirchenrat kann für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten eines Kirchenverbandes eine allgemeine Genehmigung erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 58

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1995

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 1995 in Einnahme und Ausgabe auf **161.143.938,- DM** festgestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuß nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß bis zu 1 Mio. DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstellen 9800-8610 und 9800-8620) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuß beim Haushaltsabschluß eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 500.000,- DM aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69-75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbestand 30 v.H. der in § 8 genannten Höchstgrenzwerte der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)

4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)

4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)

4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe von insgesamt 1.500.000,- DM einzugehen.

Haus-haltsjahr	Haushalts-stelle	Zweck-bestimmung	Betrag DM
1996	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,- DM
1997	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,- DM
1998	9220-7610	Bauzuschüsse	500.000,- DM
		Gesamt:	1.500.000,- DM

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11-14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem "D" gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte "Erläuterungen" des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem "Z" gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte "Erläuterungen" ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem "Ü" gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuß und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem "S" gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. "Selbstabschließer" bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet.

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 6.000.000,- DM zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 24. November 1994 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 59

Bestimmung betr. Inselzulage

Auf Grund des § 41 a des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. Januar 1992 (GVBl. XXII. Band, S. 131), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 1993 (GVBl. XXIII. Band, S. 19), wird mit Zustimmung des Synodalausschusses bestimmt:

I.

1. Die Inselzulage beträgt 150 Deutsche Mark monatlich (Grundbetrag). Der Grundbetrag ist im Monat Dezember doppelt zu gewähren.
2. Für ein Kind, das beim Ortszuschlag zu berücksichtigen ist, wird neben dem Grundbetrag nach Nummer 1 Satz 1 auf Antrag ein Kinderbetrag von 250 Deutsche Mark monatlich gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder eine Sonderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf Wangerooge auf dem Festland untergebracht werden muß; dies gilt entsprechend für den Besuch einer berufsbildenden Schule, die einen über den Hauptschulabschluß hinausgehenden schulischen Abschluß vermittelt. Besucht das Kind eine staatlich anerkannte Ersatzschule dieser Art auf Wangerooge und ist dafür Schulgeld zu zahlen, so wird auf Antrag ein Kinderbetrag bis zu 250 Deutsche Mark monatlich gewährt. Der Kinderbetrag nach Satz 2 darf den Betrag des monatlich zu zahlenden Schulgelds nicht übersteigen; bei mehreren Kindern ist dabei von dem insgesamt monatlich zu zahlenden Schulgeld unter Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen auszugehen. Wird im Hinblick auf die Aufwendungen für den Schulbesuch eine Leistung auf Grund anderer Vorschriften gewährt oder besteht darauf ein Rechtsanspruch, so ist diese auf den Kinderbetrag nach Satz 1 oder 2 anzurechnen.
3. Für die Zahlung der Inselzulage gelten die allgemeinen Bestimmungen.

II.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Dezember 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 60

**Bekanntmachung
der Veränderung der 44. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
und der Wahlen**

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1994 in ihr Präsidium gewählt:

Herrn Heinz Heinsen, Sandhofskämpe 3, Sage, 26197 Großenkneten, als Präsident,
Herrn Pfarrer Bernhard Appelstiel, Wilhelmshavener Str. 155, 26180 Hahn-Lehmden, als Stellvertreter und
Herrn Pfarrer Jürgen Walter, Bauernweg 12, 26954 Nordenham als Schriftführer.

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1994
Frau Ingrid Demmer, Am Schützenhof 23, 26382 Wilhelmshaven, als Mitglied,
Herrn Hans-Jürgen Kühn, Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne, als Mitglied,
Frau Pfarrerin Ursula Plote, Bremer Str. 163 A, 26382 Wilhelmshaven als 1. Ersatzmitglied und
Herrn Uwe Möller, Marderstr. 4, 26655 Westerstede als 2. Ersatzmitglied in den Synodalausschuß,
Herrn Pfarrer Ralf W. Feesche, Oderstr. 57, 26388 Wilhelmshaven, in den Personalausschuß und den Ausschuß für theologische und liturgische Fragen,
Frau Pfarrerin Ursula Plote, Bremer Str. 163 A, 26382 Wilhelmshaven, und Herrn Roland Neidhard, Adalbert-Stifter-Str. 14, 26131 Oldenburg, in den Geschäftsausschuß gewählt.

Außerdem wurden folgende Wahlen bzw. Nachwahlen durchgeführt:

Für den Kirchenkreis Oldenburg II Herr Rechtsanwalt und Notar Karl-Julius Hibben, Dorfstr. 30, Friedrichsfehn, 26188 Edeweck, als Mitglied und

Herr Pfarrer Bernhard Appelstiel, Wilhelmshavener Str. 155, 26180 Hahn-Lehmden, als Stellvertreter in den Kirchensteuerbeirat.

Frau Christiane Gorath, Hunoldstr. 96, 26203 Wardenburg-Hundsmühlen,

Herr Hans-Jürgen Kühn, Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne, und Herr Dr. Dieter Thierfeld, Sandweg 17, Ofenerfeld, 26215 Wiefelstede, in die Diakonische Konferenz,

Herr Prof. Dr. Günther Roth, Florianstr. 7, 26131 Oldenburg, in das Kuratorium der Evangelischen Konferenz,

Herr Dr. Walter Müller, Beowulfsweg 5, 26131 Oldenburg, als Vorsitzender der Disziplinarkammer,

Pfarrer Rainer Schumann, Wilhelmstr. 27, 26121 Oldenburg, als 1. Stellvertreter in die 8. Synode der EKD und Frau Oberkirchenrätin Dr. Evelin Albrecht, Bümmersteder Tredde 158 A, 26133 Oldenburg, in den Rat der Konföderation.

Oldenburg, den 22. Dezember 1994

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

Nachrichten

Berufen

16. 08. 1994 Pfarrer Dietrich Jaedicke, nach Großenkneten I
16. 10. 1994 Pfarrer Thomas Anders, nach Neuende III
Pfarrer Ernst-Wilhelm Stecker, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Elsfleth
01. 11. 1994 Pastor Dr. Folkert Fendler, nach Hude I
01. 12. 1994 Pastorin Beate Körner, nach Ovelgönne
Pastor Karsten Peuster, nach Zwischenahn I
Pastorin Angela Schiwinski-Frerichs, nach Friedrichsfehn-Petersfehn II
Pfarrer Jörg Schlüter, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Ganderkesee
Pastor Matthias Selke, nach Ofenerdick I
01. 01. 1995 Pfarrer Jörg Schierholz, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Brake
Pfarrer Christoph Onken, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg II

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

16. 09. 1994 Pastorin Christiane Geerken, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Wardenburg
Pastor Dr. Ralph-Gerhard Hennings, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Friesoythe III, mit der theologischen Begleitung des Aussiedlerbeauftragten sowie mit der Erteilung von Religionsunterricht
Pastor Jan-Dietrich Janssen, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Wiefelstede und ab 01. 10. 1994 mit der vertretungsweisen Verwaltung der Pfarrstelle Wiefelstede I

16. 09. 1994 Pastor Wolfgang Machtemes, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Sillenstede
Pastorin Antje Morgenstern, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Bockhorn
Pastorin Petra Nagel, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Oldenburg
Pastor Frank Pickert, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven und ab 01. 11. 1994 mit der Verwaltung der frei werdenden Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven
Pastorin Heike Puls, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Ganderkesee
Pastor Rolf Ringleb, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ofen III
Pastor Andreas Spelmeyer, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osterburg V und der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung im Bereich Kreyenbrück und Bümmerstede
01. 12. 1994 Pastor Ralf Diers, mit der Mithilfe bei der pastoralen Versorgung in der Kirchengemeinde Nordenham
Pastorin Aliet Jürgens, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ofenerdick III

Bewerbsunfähigkeit zuerkannt

01. 12. 1994 Pastor Gundolf Krauel
Pastor Jürgen Schwartz
Pastor Tim Unger
Pastorin Hiltrud Warntjen-Nebe
Pastorin Manuela Wüsteney

Zu Hilfspredigern ernannt

16. 09. 1994 Christiane Geerken
Dr. Ralph-Gerhard Hennings
Jan-Dietrich Janssen
Antje Morgenstern
Petra Nagel
Frank Pickert
Heike Puls
Rolf Ringleb
Andreas Spelmeyer

Ordiniert

11. 09. 1994 Pfarrvikarin Christiane Geerken
Pfarrvikar Dr. Ralph-Gerhard Hennings
Pfarrvikar Jan-Dietrich Janssen
Pfarrvikarin Antje Morgenstern
Pfarrvikarin Petra Nagel
Pfarrvikar Frank Pickert
Pfarrvikarin Heike Puls
Pfarrvikar Rolf Ringleb
Pfarrvikar Andreas Spelmeyer

Theologische Prüfungen

2. Examen

13. 07. 1994 Christiane Geerken, Oldenburg
Dr. Ralph-Gerhard Hennings, Oldenburg
Jan-Dietrich Janssen, Oldenburg
Antje Morgenstern, Delmenhorst
Petra Nagel, Oldenburg
Andreas Spelmeyer, Oldenburg
14. 07. 1994 Frank Pickert, Delmenhorst
Heike Puls, Ovelgönne
Rolf Ringleb, Varel

Für den Ausbildungsdienst als Vikar angestellt

01. 11. 1994 Udo Bauer nach Ofenerdiek zu Pfarrer Onken
Stephan Bohlen nach Eversten zu Pfarrer Thibaut
Silke Breuninger nach Seefeld zu Pfarrer Janßen
Christian Egts nach Sengwarden zu Pastor Janssen
Christian Lühder nach Osternburg zu
Pfarrer Bonenkamp
Dirk Nost nach Lohne zu Pfarrer Meyer
Volker Okrusch nach Stollhamm zu Pfarrer Tönjes
Jens Teuber nach Oldenburg zu Pfarrer Hinrichs
Michael Uecker nach Idafehn zu Pfarrer Theuerkauff

Zu Pfarrvikaren ernannt

23. 08. 1994 Thomas Ehlert, Hohenkirchen
Uwe Gräbe, Rastede
Wolfgang Kürschner, Varel
Christian Mack, Jever
Gudrun Mawick, Oldenburg

In den Ruhestand getreten

01. 08. 1994 Oberkirchenrat Prof. Dr. Rolf Schäfer
01. 11. 1994 Kreispfarrer Irps, Golzwarden
01. 12. 1994 Kreispfarrer Fischer, Stuhr
Kreispfarrer Dierken, Oldenburg II
01. 01. 1995 Pfarrer Otto Bunnemann, Wardenburg

Gestorben

29. 07. 1994 Pfarrer i.R. Erwin Heger, Oldenburg
25. 08. 1994 Pfarrer i.R. Arthur Welke, Waddewarden

